

Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Basel-Stadt, VSL BS

Statuten

1 Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Name

Unter dem Namen „Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Basel-Stadt“ (VSL BS) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten / der jeweiligen Präsidentin.

§ 2 Zweck

Der VSL BS

- pflegt den Erfahrungsaustausch im Bereich Führung und Leitung einer Schule
- ist Verhandlungspartner gegenüber der Volksschulleitung und den anderen kantonalen Stellen
- behandelt standespolitische Fragen im Bereich der Schulleitung
- unterstützt die Fortbildung Förderung der fachlichen Kompetenz der Schulleitungen
- macht Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Schulleitung
- pflegt den Kontakt und die Vernetzung mit anderen Organisationen von Schulleitungen
- ist eine Mitgliedorganisation der Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz (VSLCH)

§ 3 Unabhängigkeit

Der VSL BS ist politisch und konfessionell neutral

2 Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Dem VSL BS gehören designierte und amtierende Mitglieder von Quartierleitungen, Schulleitungen der Volksschulen und der weiterführenden Schulen des Kantons Basel-Stadt an.

§ 4.1. Passivmitglieder

Ehemalige Mitglieder des VSLBS können Passivmitglieder sein. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 5 Beitritt

Der Beitritt erfolgt mit dem Ausfüllen der Beitrittserklärung und der Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrags.

§ 6 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt ist jeweils auf Ende des Schuljahres möglich.

§ 7 Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen der VSL BS zuwiderhandeln, können mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

3 Organe

§ 8 Die Organe der Vereinigung

A die Mitgliederversammlung

B der Vorstand

C die Revisoren

A Die Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen.

Der Vorstand kann zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einladen, sofern dies wichtige Geschäfte erfordern.

Eine ausserordentliche MV kann ausserdem von 1/4 der Mitglieder verlangt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl der Vorstandmitglieder und der Revisorinnen/Revisoren
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Festsetzung einer allfälligen Entschädigung des Präsidiums und des übrigen Vorstands
- Behandlung der Vereinsgeschäfte
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Statutenänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder

Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Präsidium eingereicht werden.

B Der Vorstand

§ 11 Zusammensetzung

Der Vorstand der VSL BS besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, nach Möglichkeit pro Schulstufe mindestens eines. Er konstituiert sich selbst.

§ 12 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ersatzwahlen während der Amtsperiode werden für den Rest der angebrochenen Periode vorgenommen.

§ 13 Aufgaben

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Verbandes und vertritt ihn gegen aussen.

C Die Revisoren /Revisorinnen

§14 Tätigkeit

Es werden zwei Rechnungsrevisorinnen/ Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie überprüfen die Rechnungsführung und erstatten über ihre Tätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

4 Finanzen

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August.

§ 16 Mittel

Die Mittel der VSL BS setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder und der Passivmitglieder und allfälligen anderen Einnahmen.

§ 17 Mitgliederbeitrag

Die Höhe der Mitgliederbeiträge für Mitglieder und Passivmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

5 Auflösung

§ 18 Zuständigkeit für die Auflösung

Die VSL BS kann durch Beschluss von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Basel, den 10. September 2009